

werden soll, um deswillen, weil dadurch die allgemeine Parität verletzt werden würde. Man würde dann die Vorstände der protestantischen Geistlichkeit auch bei der Wahl der protestantischen Ministerialräthe hören müssen. Aber auch den letzten Antrag kann ich nicht für angemessen erachten. Er würde vielleicht zweckmäßig sein, wenn unsere Ministerien und namentlich das Cultusministerium ein Collegium wäre. Allein nach dem Sinne der Constitution und dem Geiste des Repräsentativsystems sind die Ministerien keine Collegien, sondern die Minister sind, weil allein verantwortlich, auch die allein Beschlußfassenden, welche sachkundige Ráthe neben sich haben, die sie befragen, deren Ansichten sie hören und beachten werden, wenn sie sich von der Richtigkeit derselben überzeugen, an deren Rath sie aber nicht gebunden sind. Sie brauchen sich gar nicht referiren zu lassen, wenn sie nicht wollen, sondern sie können, wenn sie es für zweckmäßig halten, sofort resolviren, ohne sich erst mit den Ráthen zu besprechen, und es ist lediglich ihrem eigenen Ermessen überlassen, ob sie von diesem Rechte Gebrauch machen wollen oder nicht. Daher können beide Anträge kaum angenommen werden, und es würde besonders der erste offenbar eine Verletzung der Parität enthalten.

Prinz Johann: Der vorliegende Paragraph ist mir sehr werth, ist gewissermaßen ein freundlicher Sonnenblick in dem ganzen Gesetze. Er enthält die wesentlichste Garantie dafür, daß das Gesetz auch in Zukunft, in wessen Hände es auch immer kommen möge, mit Billigkeit gehandhabt werden wird. Er ist mir um so werther, da er in Folge eines bei einem frühern Landtage von mir selbst gestellten Antrags von der Kammer damals bereitwillig aufgenommen wurde. — Ich glaube, daß die hier vorgeschlagene Einrichtung nicht nur für die katholische Kirche, sondern auch für den Staat von großem Nutzen sei; denn sie wird Verständnisse über Punkte herbeiführen, wo es jetzt oft Mißverständnisse und Collisionen giebt. Die Stellung des Cultusministeriums wird durch diese Einrichtung nicht nur bedeutend verbessert, sondern auch erleichtert und sichergestellt. Ich empfehle daher der Kammer, besonders bei diesem Paragraphen ihre frühere billige Gesinnung zu bewahren. Sie kann es um so mehr, da sie bei der Berathung dieses Regulativs eine so große Unparteilichkeit an den Tag gelegt hat. Sie hat einerseits Anträge zurückgewiesen, die eine größere Beschränkung der katholischen Kirche bezweckten, sie hat aber eben so auch Anträge zurückgewiesen, die eine größere Emancipation hervorriefen. Es wird ihr also gewiß Niemand einen Vorwurf machen können, wenn sie bei diesem Paragraphen noch etwas zu Gunsten der katholischen Kirche beschließt, daß sie für dieselbe zu sehr Partei nehme. Was nun die beiden Anträge des Herrn Decan Dittrich betrifft, so muß ich zuerst gegen die ihm gemachten Vorwürfe ihn in Schutz nehmen. Der erste Vorwurf ist die Verletzung der Parität, und es wurde erwähnt, wenn man von den katholischen Kirchenvorständen Gutachten verlange, so müsse man auch Gutachten bei der Wahl protestantischer Ministerial-

ráthe erwarten. Das hat allerdings einen Schein für sich, aber nur einen Schein. Vergessen Sie nicht, daß verfassungsmäßig der Cultusminister Protestant sein muß. Durch diese Bestimmung ist der protestantischen Kirche die größte Garantie gegeben; aber auch die katholische Kirche verlangt eine solche Garantie, also eine Imparität kann hier nicht eintreten. Aber es scheint mir auch für die künftige Stellung dieses Mannes sehr erwünscht, daß diesem Antrage Folge gegeben werde, es sei, daß die Bestimmung in das Gesetz selbst komme, oder ein Antrag deshalb in die Schrift. Denn soll dieser ein Mann von Wirksamkeit sein, so muß er nicht bloß das Vertrauen des Cultusministeriums, sondern er muß auch das Vertrauen der katholisch-geistlichen Behörden genießen, sie müssen von ihm überzeugt sein, daß er ein Mann sei, der seiner Kirche aufrichtig zugethan ist. Ist das nicht der Fall, so wird seine Wirksamkeit geschmälert, sie werden zum Cultusministerium kein Vertrauen haben; er muß aber allerdings auch das Vertrauen des Cultusministeriums haben, auch dieses muß überzeugt sein, daß es ein Mann sei, der nicht extremen Grundsätzen hingegeben ist und den Standpunkt des Cultusministeriums richtig zu würdigen weiß. Das geschieht vollkommen dadurch, daß es sich hier nur um Gutachten handelt und die Ernennung ganz in die Hand des Cultusministeriums gelegt wird. Dieser Antrag möchte daher der Kammer unbedingt zur Annahme zu empfehlen sein. — Der zweite Antrag hat allerdings mehr Bedenken gegen sich, hauptsächlich deshalb, weil, wie von dem geehrten Sprecher angeführt wurde, er in die innere Einrichtung eingreift, und weil ferner, wenn wir das Regulativ als Gesetz annehmen, diese specielle Bestimmung in ein Gesetz kaum gehört. Indes muß ich freilich gestehen, daß, wenn nicht von Seiten des Herrn Cultusministers eine mich beruhigende Erklärung gegeben wird, etwas in der Sache geschehen muß. Das Wort: „hauptsächlich“ kann allerdings eine mannichfaltige Deutung zulassen, es können darunter bloß Entschliessungen in sehr wichtigen Dingen verstanden werden, es können darunter auch wichtige Interlocute verstanden werden, und es liegt sehr viel daran, daß der Ministerialrath gleich anfangs zugezogen wird, wenn die Sache berathen wird, weil vielleicht dadurch gleich im Anfange mit wenigen Worten eine weitreichende Erörterung überflüssig gemacht werden kann. Ich glaube besonders, da manche Begriffe der katholischen Kirche eigenthümlich sind, kommt es hier nur darauf an, daß mit wenigen Worten eine Erläuterung gegeben wird. Eben so muß ich auch wünschen, daß ihm in den meisten Fällen wenigstens das Referat übertragen wird, auch wenn es sich um Beschwerden der kirchlichen Behörden handelt, wird er zugezogen werden und in der Regel das Referat erhalten müssen. So wenig man es gewiß sachgemäß findet, wenn bei Beschwerden über das protestantische Consistorium ein katholischer Ministerialrath das Referat hätte, eben so wenig ist es umgekehrt angemessen. Denn dem katholischen Ministerialrathe steht mindestens noch der protestantische Minister gegenüber, der von der Sache Einsicht nehmen und einem andern Rathe das Referat übertragen